

Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)

(vom 12. Februar 2007)^{1,2}

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 9. November 2005³ und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 15. September 2006,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen. Gegenstand
und Zweck

² Es bezweckt,

- a. das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern sowie die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern,
- b. die Grundrechte von Personen zu schützen, über welche die öffentlichen Organe Daten bearbeiten.

§ 2. ¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe. Für die Gerichte gilt es nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erfüllen. Geltungsbereich

² Es gilt nicht:²³

- a. soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln,
- b. für das Verhältnis zwischen dem Kantonsrat sowie seinen ständigen Kommissionen und den Behörden und Anstalten, die seiner Oberaufsicht unterstehen.

§ 3. In diesem Gesetz bedeuten:

Begriffe

Öffentliche Organe:

- a. Der Kantonsrat, die Gemeindeparlamente sowie die Gemeindeversammlungen,
- b. Behörden und Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden,
- c. Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

Informationen:

Alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger. Ausgenommen sind Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Personendaten:

Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

Besondere Personendaten:

- a. Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht, wie Informationen über
 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 2. die Gesundheit, die Intimsphäre, die Rassenzugehörigkeit oder die ethnische Herkunft,
 3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.
- b. Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit natürlicher Personen erlauben.

Bearbeiten:

Jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten.

Bekanntgeben:

Das Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.

II. Grundsätze im Umgang mit Informationen**1. Im Allgemeinen**

Transparenz-
prinzip

§ 4. Das öffentliche Organ gestaltet den Umgang mit Informationen so, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann.

§ 5. ¹ Das öffentliche Organ verwaltet seine Informationen so, dass das Verwaltungshandeln nachvollziehbar und die Rechenschaftsfähigkeit gewährleistet ist. Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Verantwortlichkeiten.

Informations-
verwaltung

² Benötigt das öffentliche Organ Informationen und Findmittel für sein Verwaltungshandeln nicht mehr, so bewahrt es diese noch höchstens zehn Jahre lang auf.

³ Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bietet das öffentliche Organ die Informationen und Findmittel dem zuständigen Archiv an. Informationen, die nicht archiviert werden, sind zu vernichten.

⁴ Für die kantonale Verwaltung regelt der Regierungsrat das Nähere in einer Verordnung.

§ 6. ¹ Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen, sofern keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht.

Bearbeiten
im Auftrag

² Es bleibt für den Umgang mit Informationen nach diesem Gesetz verantwortlich.

§ 7. ¹ Das öffentliche Organ schützt Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen.

Informations-
sicherheit

² Die Massnahmen richten sich nach den folgenden Schutzzielen:

- a. Informationen dürfen nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen,
- b. Informationen müssen richtig und vollständig sein,
- c. Informationen müssen bei Bedarf vorhanden sein,
- d. Informationsbearbeitungen müssen einer Person zugerechnet werden können,
- e. Veränderungen von Informationen müssen erkennbar und nachvollziehbar sein.

³ Die zu treffenden Massnahmen richten sich nach der Art der Information, nach Art und Zweck der Verwendung und nach dem jeweiligen Stand der Technik.

2. Besondere Grundsätze im Umgang mit Personendaten

§ 8. ¹ Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist.

Gesetz-
mässigkeit

² Das Bearbeiten besonderer Personendaten bedarf einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz.

170.4

Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)

- Zweckbindung § 9. ¹ Das öffentliche Organ darf Personendaten nur zu dem Zweck bearbeiten, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine rechtliche Bestimmung ausdrücklich eine weitere Verwendung vorseht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.
- ² Zu einem nicht personenbezogenen Zweck darf das öffentliche Organ Personendaten bearbeiten, wenn sie anonymisiert werden und aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.
- Vorabkontrolle § 10. Das öffentliche Organ unterbreitet eine beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorab der oder dem Beauftragten für den Datenschutz zur Prüfung.
- Vermeidung des Personenbezugs § 11. ¹ Das öffentliche Organ gestaltet Datenbearbeitungssysteme und -programme so, dass möglichst wenig Personendaten anfallen, die zur Aufgabenerfüllung nicht notwendig sind.
- ² Es löscht, anonymisiert oder pseudonymisiert solche Personendaten, sobald und soweit dies möglich ist.
- Erkennbarkeit der Beschaffung § 12. ¹ Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein.
- ² Bei der Beschaffung von besonderen Personendaten ist der Inhaber der Datensammlung verpflichtet, die betroffene Person über den Zweck ihrer Bearbeitung zu informieren.
- Qualitätssicherung § 13. ¹ Das öffentliche Organ kann zur Sicherstellung der Qualität der Informationsbearbeitung seine Verfahren, seine Organisation und seine technischen Einrichtungen durch eine unabhängige und anerkannte Stelle prüfen und bewerten lassen.
- ² Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

III. Bekanntgabe von Informationen

- Informationstätigkeit von Amtes wegen § 14. ¹ Das öffentliche Organ informiert von sich aus über seine Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.
- ² Es stellt Informationen über seinen Aufbau, seine Zuständigkeiten und über Ansprechpersonen zur Verfügung.

³ Über hängige Verfahren darf das öffentliche Organ nur informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist.

⁴ Es macht ein Verzeichnis seiner Informationsbestände und deren Zwecke öffentlich zugänglich. Es kennzeichnet Informationsbestände, die Personendaten enthalten.

§ 15. ¹ Das öffentliche Organ nimmt bei seiner Informations-tätigkeit nach Möglichkeit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Medien. Medien

² Es kann die Akkreditierung von Medienschaffenden vorsehen.

§ 16. ¹ Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn

- a. eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt,
- b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder
- c.²⁰ es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.

Bekanntgabe von Personendaten
a. Allgemein

² Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es im Einzelfall Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.

§ 17. ¹ Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten be-kannt, wenn

- a. eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz dazu ermächtigt,
- b. die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich in die Bekanntgabe von besonderen Personendaten eingewilligt hat oder
- c.²⁰ es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.

b. Besondere Personendaten

² Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es im Einzelfall besondere Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das besondere Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.

§ 18. ¹ Das öffentliche Organ kann Personendaten zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke bekannt geben, sofern dies nicht durch eine rechtliche Bestimmung ausgeschlossen ist.

c. Für nicht personenbezogene Zwecke

² Die Empfängerin oder der Empfänger hat nachzuweisen, dass die Personendaten anonymisiert werden, aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind und die ursprünglichen Personendaten nach der Auswertung vernichtet werden.

d. Grenz-
überschreitend

§ 19. An Empfängerinnen und Empfänger, die dem Europarats-Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht unterstehen, gibt das öffentliche Organ Personendaten bekannt, wenn

- a. im Empfängerstaat ein angemessener Schutz für die Datenübermittlung gewährleistet ist,
- b. eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt, um bestimmte Interessen der betroffenen Person oder überwiegende öffentliche Interessen zu schützen, oder
- c. vom öffentlichen Organ angemessene vertragliche Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

IV. Informationszugangrecht und weitere Rechtsansprüche

Zugang zu
Informationen

§ 20. ¹ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen.

² Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten.

³ In nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren richtet sich das Recht auf Zugang zu Information nach dem massgeblichen Verfahrensrecht.

Schutz eigener
Personendaten

§ 21. Die betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es

- a. unrichtige Personendaten berichtigt oder vernichtet,
- b. das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt,
- c. die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt,
- d. die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt.

Sperren von
Personendaten

§ 22. ¹ Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen, wenn das öffentliche Organ aufgrund einer spezialgesetzlichen Bestimmung Personendaten voraussetzungslos bekannt geben kann.

² Das öffentliche Organ gibt Personendaten trotz Sperrung bekannt, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass die Sperrung sie an der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person hindert.

V. Einschränkungen im Einzelfall

§ 23. ¹ Das öffentliche Organ verweigert die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise oder schiebt sie auf, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht. Interessenabwägung

² Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- a. die Information Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft,
- b. die Bekanntgabe der Information den Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs beeinträchtigt,
- c. die Bekanntgabe der Information die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmaßnahmen gefährdet,
- d. die Bekanntgabe der Information die Beziehungen unter den Gemeinden, zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt,
- e. die Bekanntgabe die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt.

³ Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt wird.

VI. Verfahren auf Zugang zu Information

§ 24. ¹ Wer Zugang zu Informationen gemäss § 20 Abs. 1 will, stellt ein schriftliches Gesuch. Gesuch

² Auf mündliche Anfragen hin kann das öffentliche Organ mündlich Auskunft erteilen.

§ 25. ¹ Das öffentliche Organ kann ein Gesuch ablehnen, wenn es sich auf Informationen bezieht, die bereits öffentlich sind und auf angemessene Weise zur Verfügung stehen. Dabei ist diese Quelle anzugeben. Prüfung des Gesuchs

² Verursacht die Bearbeitung des Gesuchs dem öffentlichen Organ einen unverhältnismässigen Aufwand, kann es den Zugang zur Information vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses der gesuchstellenden Person abhängig machen.

§ 26. ¹ Will das öffentliche Organ Zugang zur Information gewähren und betrifft das Gesuch Personendaten oder als vertraulich klassifizierte Informationen, gibt das öffentliche Organ den betroffenen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme innert angemessener Frist. Anhörung betroffener Dritter

² Betrifft das Gesuch besondere Personendaten, lehnt das öffentliche Organ das Gesuch ab, wenn die betroffenen Dritten dem Zugang nicht ausdrücklich zustimmen.

Verfügung § 27. ¹ Das öffentliche Organ erlässt eine Verfügung, wenn es den Zugang zur gewünschten Information verweigern, einschränken oder aufschieben will.

² Will es entgegen dem Willen Dritter Informationszugang gewähren, so teilt es dies den betroffenen Dritten mittels Verfügung mit.

Fristen § 28. ¹ Das öffentliche Organ gewährt innert 30 Tagen seit dem Eingang des Gesuchs Zugang zur Information oder erlässt eine Verfügung über die Beschränkung des Zugangsrechts.

² Kann das öffentliche Organ diese Frist nicht einhalten, teilt es vor deren Ablauf der gesuchstellenden Person unter Angabe der Gründe mit, wann der Entscheid über das Gesuch vorliegen wird.

Gebühren und Entgelte § 29. ¹ Das öffentliche Organ erhebt für die Bearbeitung von Gesuchen Privater eine Gebühr.

² Keine Gebühr wird erhoben

- a. wenn der Zugang zu Informationen einen geringen Aufwand erfordert,
- b. für die Bearbeitung von Gesuchen, welche die eigenen Personendaten betreffen,
- c. wenn das Gesuch wissenschaftlichen Zwecken dient und die Resultate der Bearbeitung für die Öffentlichkeit einen Nutzen erwarten lassen.

³ Ist die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichen Kosten verbunden, weist das öffentliche Organ die gesuchstellende Person darauf hin. In diesem Fall kann es eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

⁴ Eignen sich Informationen für eine gewerbliche Nutzung, kann ein Entgelt erhoben werden, das sich nach dem Markt richtet.

VII. Beauftragte oder Auftraggeber für Datenschutz

Stellung und Lohn § 30.²¹ ¹ Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Der Lohn der oder des Beauftragten für den Datenschutz entspricht 83% des Höchstbetrags der obersten Lohnklasse der kantonalen Angestellten.

³ Die oder der Beauftragte für den Datenschutz ist unabhängig. Sie oder er ist administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet.

§ 31.⁴ ¹ Das Personalrecht des Kantons findet auf die Beauftragte oder den Beauftragten und sein Personal Anwendung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben vorbehalten. Personal

² Die oder der Beauftragte ist für die Einstellungen und Beförderungen seines Personals im Rahmen des vom Kantonsrat genehmigten Budgets zuständig.¹⁷

³ . . .²²

§ 32.¹⁷ ¹ Die oder der Beauftragte ist dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG)¹² und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt. Haushaltführung,
Controlling und
Rechnungslegung

² Sie oder er ist bezüglich Ausgabenkompetenzen dem Regierungsrat gleichgestellt. §§ 19–25 CRG¹² gelten sinngemäss.

³ Die oder der Beauftragte führt eine eigene Rechnung. Sie oder er unterbreitet dem Kantonsrat jährlich eine Übersicht über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen, einen Budgetentwurf sowie die Rechnung.

§ 33.⁴ ¹ Die Gemeinden und die Organisationen gemäss § 3 können eigene Beauftragte bestellen. Der Regierungsrat kann Gemeinden mit mindestens 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern dazu verpflichten. Beauftragte in
Gemeinden und
Organisationen

² Die Gemeinden und die Organisationen gemäss § 3 regeln Wahl und Organisation selbstständig. Sie stellen sicher, dass die Beauftragten über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügen und in der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse unabhängig sind. Die oder der kantonale Beauftragte übt die Oberaufsicht aus.

- § 34. Die oder der Beauftragte Aufgaben
- a. unterstützt und berät die öffentlichen Organe in Fragen des Datenschutzes,
 - b. berät Privatpersonen über ihre Rechte,
 - c. überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz,
 - d. vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen bei Streitigkeiten betreffend den Datenschutz,
 - e. informiert die Öffentlichkeit über Anliegen des Datenschutzes,
 - f. beurteilt Erlasse und Vorhaben, die den Datenschutz betreffen,
 - g. bietet Aus- und Weiterbildungen in Fragen des Datenschutzes an.

Kontroll- befugnisse	<p>§ 35. ¹ Die oder der Beauftragte kann bei öffentlichen Organen und bei beauftragten Dritten gemäss § 6 ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Auskunft über das Bearbeiten von Daten einholen, Einsicht in die Daten nehmen und sich Bearbeitungen vorführen lassen, soweit es für ihre oder seine Tätigkeit notwendig ist.</p> <p>² Die öffentlichen Organe und die beauftragten Dritten wirken an der Feststellung des Sachverhaltes mit.</p>
Empfehlungen und Einwirk- ungsbefugnisse	<p>§ 36. ¹ Stellt die oder der Beauftragte eine Verletzung von Bestimmungen über den Datenschutz fest, so gibt sie oder er dem öffentlichen Organ eine Empfehlung ab, welche Massnahmen zu ergreifen sind.</p> <p>² Will das öffentliche Organ einer Empfehlung nicht folgen, erlässt es eine Verfügung.</p> <p>³ Die oder der Beauftragte ist berechtigt, die Verfügung nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959⁹ anzufechten.</p>
Zusammen- arbeit	<p>§ 37. Die oder der Beauftragte arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgabe gemäss § 35 mit den Organen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes, welche die gleichen Aufgaben erfüllen, zusammen.</p>
Schweigepflicht	<p>§ 38. Die oder der Beauftragte sowie die Mitarbeitenden sind in Bezug auf Informationen, die sie bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis nehmen, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das bearbeitende öffentliche Organ.</p>
Bericht- erstattung	<p>§ 39. Die oder der Beauftragte berichtet dem Wahlorgan periodisch über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des Gesetzes. Der Bericht wird veröffentlicht.</p>
Rechtsschutz	<p>§ 39 a.¹⁸ ¹ Gegen Anordnungen der oder des Beauftragten in personalrechtlichen oder administrativen Belangen kann bei der Verwaltungskommission der Geschäftsleitung des Kantonsrates Rekurs erhoben werden.</p> <p>² Die Schweigepflicht gemäss § 38 gilt auch für die Rechtsmittelinstanzen.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959⁹.</p>

VIII. Strafbestimmungen

§ 40. ¹ Wer als beauftragte Person gemäss § 6 ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs Personen-
daten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft. Vertragswidri-
ges Bearbeiten
von Personen-
daten

² Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen ob-
liegt den Statthalterämtern.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 41. Informationsbestände mit besonderen Personendaten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, darf das öffentliche Organ während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bearbeiten oder bekannt geben, ohne dass die Voraussetzungen von § 8 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 1 lit. a erfüllt sind. Übergangsrecht

§ 42. ¹ In den folgenden Gesetzen wird der Ausdruck «Datenschutzgesetz» oder «Gesetz über den Schutz der Personendaten» ersetzt durch den Ausdruck «Gesetz über die Information und den Datenschutz»:

- a. Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen⁸: § 3 Abs. 1 und 2,
- b. Steuergesetz¹⁴: § 122 Abs. 2.

² In den folgenden Gesetzen wird der Ausdruck «besonders schützenswerte Personendaten» oder «besonders schützenswerte Daten» ersetzt durch den Ausdruck «besondere Personendaten»:

- a. Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen⁸: § 3 Abs. 1,
- b. Finanzkontrollgesetz¹³: § 25 Abs. 2.

§ 43. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Datenschutzgesetz vom 6. Juni 1993 aufgehoben. Aufhebung bis-
herigen Rechts

- § 44. Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:
- a. **Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz)** vom 6. Juni 1926⁵: . . .¹⁶ Anpassung
anderer Erlasse
 - b. **Gesetz über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz)** vom 5. April 1981⁷: . . .¹⁶
 - c. **Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)** vom 24. Mai 1959⁹: . . .¹⁶

170.4

Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)

- d. **Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)** vom 27. September 1998¹⁰: . . .¹⁶
- e. **Gesetz über die Versicherungskasse für das Staatspersonal** vom 6. Juni 1993¹¹: . . .¹⁶
- f. **Archivgesetz** vom 24. September 1995⁶: . . .¹⁶
- g. **Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr** vom 6. März 1988¹⁵: . . .¹⁶
- h. **Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG)** vom 9. Januar 2006¹²: . . .¹⁶

¹ [OS 62. 121.](#)

² Inkrafttreten: 1. Oktober 2008 ([OS 63. 317.](#)).

³ [ABI 2005. 1283.](#)

⁴ §§ 30–33 in Kraft seit 1. Juni 2007 (OS 62, 136).

⁵ [LS 131.1.](#)

⁶ [LS 170.6.](#)

⁷ [LS 171.1.](#)

⁸ [LS 172.71.](#)

⁹ [LS 175.2.](#)

¹⁰ [LS 177.10.](#)

¹¹ [LS 177.201.](#)

¹² [LS 611.](#)

¹³ [LS 614.](#)

¹⁴ [LS 631.1.](#)

¹⁵ [LS 740.1.](#)

¹⁶ Text siehe [OS 62. 121.](#)

-
- ¹⁷ Fassung gemäss § 44 lit. h des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 ([OS 62, 135](#); [ABI 2005, 1283](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2008 ([OS 63, 317](#)).
- ¹⁸ Eingefügt durch G über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts vom 22. März 2010 ([OS 65, 390](#); [ABI 2009, 801](#)). In Kraft seit 1. Juli 2010.
- ¹⁹ Fassung gemäss G vom 12. April 2010 ([OS 65, 518](#); [ABI 2009, 2315](#)). In Kraft seit 1. September 2010.
- ²⁰ Fassung gemäss G über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 ([OS 65, 520, 570](#); [ABI 2009, 1489](#); [ABI 2010, 513](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.
- ²¹ Fassung gemäss Kantonsratsgesetz vom 17. Dezember 2012 ([OS 68, 149](#); [ABI 2012, 189](#)). In Kraft seit 6. Mai 2013.
- ²² Aufgehoben durch Kantonsratsgesetz vom 17. Dezember 2012 ([OS 68, 149](#); [ABI 2012, 189](#)). In Kraft seit 6. Mai 2013.
- ²³ Fassung gemäss Gesetz über die Stärkung der Informationsrechte der Aufsichtskommissionen vom 26. Mai 2014 ([OS 69, 482](#); [ABI 2014-01-10](#)). In Kraft seit 1. Januar 2015.

Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV)

(vom 28. Mai 2008)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Die öffentlichen Organe sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Einhaltung und Umsetzung der Grundsätze im Umgang mit Informationen und Personendaten bei der Informationstätigkeit und den Datenschutzmassnahmen verantwortlich. Umsetzungs-
verantwortung

² Sie geben bei Vorliegen der Voraussetzungen und nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Informationen bekannt:

- a. durch Informationstätigkeit von Amtes wegen im Sinne von § 14 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG)² und
- b. durch Gewährung des Zugangs zu Informationen auf Gesuch im Sinne von § 20 IDG.

³ Die zur Umsetzung des IDG verpflichteten öffentlichen Organe des Kantons im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. b IDG sind je im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche:

- a. der Regierungsrat,
- b. die in § 59 und Anhang 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007³ bezeichneten Einheiten, soweit die Direktionen keine anderen Regelungen treffen.

⁴ Die übrigen in § 3 Abs. 1 IDG bezeichneten öffentlichen Organe legen die verpflichteten Stellen für ihren Zuständigkeitsbereich selbst fest. Sie können hierfür insbesondere auch zentrale Stellen bezeichnen.

⁵ Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeitsbestimmungen der vorliegenden Verordnung und anderer Erlasse des kantonalen und kommunalen Rechts.

§ 2. ¹ Die Information im Rahmen von Meinungsbildungsprozessen kann insbesondere dann eingeschränkt werden, wenn diese politisch umstrittene Fragen betreffen oder die betreffenden Geschäfte Gegenstand späterer Rechtsstreitigkeiten bilden können. Über die Informationstätigkeit nach erfolgter Beschlussfassung ist im Einzelfall zu entscheiden. Meinungs-
bildungsprozess

170.41 Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV)

² Bei Geschäften des Regierungsrates bleiben die Anträge, Mitberichte und Besonderen Stellungnahmen der Direktionen und der Staatskanzlei auch nach der Beschlussfassung durch den Regierungsrat von der Bekanntgabe ausgeschlossen.

2. Abschnitt: Informationstätigkeit von Amtes wegen

Zuständigkeiten § 3. Betrifft eine Information verschiedene öffentliche Organe, sprechen sich diese über die Wahrnehmung der Informationstätigkeit von Amtes wegen nach § 14 IDG ab.

Mittel § 4. ¹ Die Informationstätigkeit öffentlicher Organe erfolgt über die amtlichen Publikationsorgane, das Internet oder die Medien.

² Das für die Informationstätigkeit zuständige Organ kann weitere Informationsmittel bestimmen.

³ Ist eine Information in einem Publikationsorgan oder auf einer Internetseite eines öffentlichen Organs zugänglich, gilt die Information als hinreichend zugänglich im Sinne von § 25 Abs. 1 IDG.

Veröffentlichung von Informationen § 5. Das öffentliche Organ veröffentlicht wichtige Informationen aus seinem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich, soweit dies:

- a. keinen unangemessenen Aufwand verursacht und
- b. der Veröffentlichung keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Verzeichnis von Informationsbeständen § 6. Das Verzeichnis der Informationsbestände nach § 14 Abs. 4 IDG enthält insbesondere Angaben über das Ordnungssystem, das eine Übersicht über den Aufgabenbereiche des öffentlichen Organs vermittelt (Registaturplan), und über alle systematisch erschliessbaren Datensammlungen.

3. Abschnitt: Informationszugang auf Gesuch

A. Zugang zu allgemeinen Informationen

Gesuch
a. Formlose
Anfrage § 7. ¹ Allgemeine Auskünfte zur Tätigkeit der öffentlichen Organe im Sinne von § 20 Abs. 1 IDG können beim nach § 1 zuständigen Organ formlos verlangt werden.

² Eine formlose Anfrage ist unzulässig, wenn

- a. eine Anhörung betroffener Dritter nach § 26 IDG erforderlich ist,
- b. für die Vornahme der Interessenabwägung vertiefte Abklärungen zu treffen sind oder
- c. deren Bearbeitung mit besonderem Aufwand verbunden ist.

³ Bei unzulässigen formlosen Anfragen wird die anfragende Person auf das Erfordernis eines schriftlichen Gesuchs sowie allgemein auf mögliche Kostenfolgen hingewiesen.

§ 8. ¹ Besondere Auskünfte zur Tätigkeit öffentlicher Organe erfordern ein schriftliches Gesuch beim nach § 1 zuständigen Organ. b. Schriftliches
Gesuch

² Das Gesuch enthält möglichst genaue Angaben über den Gegenstand und die allgemeine Bezeichnung der Information sowie das Datum ihrer Entstehung und ihre Urheberschaft.

³ Kann das öffentliche Organ nicht mit vertretbarem Aufwand feststellen, welche Information verlangt wird, kann es von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eine Präzisierung verlangen. Es weist sie oder ihn auf die Folgen einer ausbleibenden Präzisierung hin.

⁴ Macht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht innert zehn Tagen die für die Feststellung der verlangten Informationen zusätzlich erforderlichen Angaben, gilt das Gesuch als zurückgezogen.

§ 9. ¹ Das öffentliche Organ, an das sich das Gesuch richtet, behandelt dieses selbst, soweit keine andere Stelle für zuständig erklärt worden ist. Behandlung

² Betrifft das Gesuch offensichtlich die Informationen eines anderen Organs, wird es diesem zur Behandlung überwiesen. Dies gilt namentlich dann, wenn die angefragte Stelle zwar über die verlangte Information verfügt, sie aber nicht selbst erstellt oder als Hauptadressatin empfangen hat.

³ Betrifft das Gesuch Informationen mehrerer Organe, sprechen sich diese über die Behandlung und Beurteilung des Gesuchs ab.

§ 10. ¹ Formlose Anfragen werden mündlich oder auf elektronischem Weg beantwortet, soweit der Inhalt der verlangten Information dies zulässt. Gewährung des
Informations-
zugangs

² Der Zugang zu Informationen auf schriftliches Gesuch erfolgt durch Einsichtnahme beim öffentlichen Organ oder durch Zustellung von Kopien. a. Grundsatz

³ Er kann auf elektronischem Weg gewährt werden, wenn die verlangte Information keine Personendaten enthält oder die Personendaten vor unbefugtem Zugriff Dritter ausreichend geschützt sind.

170.41 Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV)

- b. Einsichtnahme beim öffentlichen Organ
- § 11. ¹ Die Einsichtnahme findet bei dem öffentlichen Organ statt, das für die Behandlung des Gesuchs zuständig ist.
- ² Das Organ kann sich auf die Vorlage von Kopien beschränken, insbesondere wenn Informationen anonymisiert werden müssen.
- ³ Es kann die Identität der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers beim Zutritt zu seinen Räumlichkeiten kontrollieren.
- ⁴ Es sorgt während der Einsichtnahme für angemessenen Schutz der Informationen.
- ⁵ Es ermöglicht auf Verlangen die Erstellung von Kopien.
- c. Zustellung von Kopien
- § 12. ¹ Das öffentliche Organ stellt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller auf Verlangen Kopien amtlicher Dokumente zu, soweit deren Zustand und Natur dies zulassen.
- ² Es macht auf Nutzungseinschränkungen aufmerksam, soweit die Informationen des Organs urheberrechtlich geschützt sind.
- d. Form
- § 13. ¹ Das öffentliche Organ macht die Informationen soweit möglich in der zum amtlichen Gebrauch erstellten Form zugänglich. Es ist nicht verpflichtet, sie vorgängig zu übersetzen oder in anderer Weise aufzubereiten.
- ² Kann der Zugang zur Information nur teilweise gewährt werden, können die einer Einschränkung unterliegenden Teile abgedeckt oder abgetrennt werden. Ist dies nicht sinnvoll möglich, kann eine Zusammenfassung der Information abgegeben werden.
- Vielzahl von Gesuchen
- § 14. Das öffentliche Organ kann für Fälle, in denen sich eine Vielzahl von Anfragen oder Gesuchen auf dieselben Informationen beziehen, den Zugang in von §§ 11 und 12 abweichender Weise gewähren.
- Aufwendige Gesuche
- § 15. ¹ Das öffentliche Organ kann den Nachweis eines schutzwürdigen Zugangsinteresses im Sinne von § 25 Abs. 2 IDG namentlich dann verlangen, wenn es das Gesuch mit seinen verfügbaren Mitteln nicht behandeln kann, ohne dass die Erfüllung seiner anderen Aufgaben wesentlich beeinträchtigt wird.
- ² Wird der Nachweis erbracht, kann das öffentliche Organ die Frist für die Zugangsgewährung nach § 28 Abs. 1 IDG angemessen verlängern.

B. Zugang zu den eigenen Personendaten

§ 16. ¹ Beansprucht eine Person Zugang zu den eigenen Personendaten nach § 20 Abs. 2 IDG, hat sie beim betreffenden Organ ein schriftliches Gesuch zu stellen. Gesuch

² Das Gesuch kann auf elektronischem Weg gestellt werden, wenn das öffentliche Organ dies zulässt.

³ Die gesuchstellende Person hat sich zu identifizieren.

§ 17. ¹ Das angefragte Organ behandelt das Gesuch und gewährt den Zugang. Behandlung

² Bezieht sich das Gesuch auf Personendaten, die Teil einer Datensammlung sind, die von mehreren öffentlichen Organen gemeinsam bearbeitet wird, kann das angefragte Organ dessen Behandlung an das verantwortliche Organ überweisen.

³ Lässt das angefragte Organ Personendaten von einem Dritten bearbeiten, überweist es das Gesuch an diesen zur Behandlung, sofern es diesen vertraglich zur Auskunftserteilung verpflichtet hat und die Auskunft nicht selbst erteilen kann.

§ 18. ¹ Die Auskunft wird in der Regel schriftlich in der Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie erteilt. Sie kann auf andere geeignete Weise oder, mit Zustimmung der gesuchstellenden Person, mündlich erteilt werden. Form und Umfang der Auskunftserteilung

² Sie kann mit Zustimmung der gesuchstellenden Person auf elektronischem Weg erteilt werden, wenn die Übermittlung vor dem Zugriff unberechtigter Dritter ausreichend geschützt ist.

³ Die Auskunft umfasst:

- a. die Informationen, die über die gesuchstellende Person in den Informationsbeständen des öffentlichen Organs vorhanden sind,
- b. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datenbearbeitung, die an der Datenbearbeitung beteiligten Organe und die regelmässigen Informationsempfängerinnen und -empfänger.

§ 19. Auskunft über Personendaten von verstorbenen Personen wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person ein Interesse an der Auskunft nachweist und keine überwiegenden Interessen von Angehörigen der verstorbenen Person oder von Dritten entgegenstehen. Nahe Verwandtschaft sowie im Zeitpunkt des Versterbens bestehende Ehe, eingetragene Partnerschaft und eheähnliche Lebensgemeinschaft mit der verstorbenen Person begründen ein Interesse. Auskunft über Verstorbene

170.41 Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV)

Sperrungen von
Personendaten

§ 20. ¹ Wer die Bekanntgabe von Personendaten an Private nach § 22 Abs. 1 IDG sperren lassen will, teilt dies dem zuständigen öffentlichen Organ schriftlich mit.

² Hat das Organ die Sperre vollzogen, teilt es dies schriftlich mit.

4. Abschnitt: Weitere Bestimmungen zum Umgang mit Informationen

Bekanntgabe
von Personendaten zu nicht
personenbezogenen Zwecken

§ 21. ¹ Die Bekanntgabe von Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken nach § 18 IDG kann insbesondere für Forschung, Planung, Statistik und personenunabhängige Expertisen erfolgen.

² Sie erfordert ein schriftliches Gesuch mit folgenden Angaben:

- a. Bezeichnung der Empfängerin oder des Empfängers,
- b. Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- c. Umschreibung der benötigten Personendaten,
- d. Ablauf und Art der Datenbearbeitung,
- e. Angaben über die zum Schutz der Informationen vorzuziehenden Massnahmen, insbesondere hinsichtlich Aufbewahrung, Anonymisierung und Vernichtung der Personendaten.

³ Das öffentliche Organ erlässt eine schriftliche Entscheidung. Es kann diese mit Auflagen zum Schutz der Personendaten versehen.

Grenzüberschreitende
Bekanntgabe
von Personendaten

§ 22. ¹ Die grenzüberschreitende Übermittlung von Personendaten gestützt auf § 19 lit. a IDG ist zulässig, wenn die Rechtsordnung oder anerkannte Selbstregulierungsbestimmungen im Empfängerstaat einen angemessenen Schutz der übermittelten Daten gewährleisten. Das öffentliche Organ kann hierfür auf die Liste der oder des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten gemäss Art. 7 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz⁶ abstellen.

² Erfolgt die grenzüberschreitende Übermittlung von Personendaten gestützt auf § 19 lit. c IDG, ist die oder der Beauftragte für den Datenschutz über die vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen vorab zu informieren.

³ Die grenzüberschreitende Übermittlung von Personendaten kann im Einzelfall auch gestützt auf die Einwilligung der betroffenen Person erfolgen.

Elektronische
Veröffentlichungen

§ 23. Werden Personendaten mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste allgemein zugänglich gemacht, gilt dies nicht als Übermittlung ins Ausland.

§ 24. ¹ Besondere Risiken im Sinne von § 10 IDG liegen bei einem Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten insbesondere dann vor, wenn es

Voraussetzungen der Vorabkontrolle

- a. ein Abrufverfahren vorsieht,
- b. die Sammlung einer Vielzahl besonderer Personendaten betrifft,
- c. mit dem Einsatz neuer Technologien verbunden ist,
- d. vorsieht, dass mindestens drei verschiedene öffentliche Organe gemeinsam Personendaten bearbeiten, oder
- e. eine grosse Anzahl von Personen betrifft.

² Die Mitteilung des öffentlichen Organs über das Vorhaben an die oder den Beauftragten für den Datenschutz enthält:

- a. dessen Beschreibung,
- b. die Darstellung der Rechtslage,
- c. eine Übersicht über die Massnahmen zur Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen.

³ Die oder der Beauftragte für den Datenschutz nimmt die Vorabkontrolle innert angemessener Frist vor und teilt dem öffentlichen Organ das Prüfungsergebnis mit.

⁴ Mit Zustimmung der oder des Beauftragten für den Datenschutz kann anstelle der Vorabkontrolle eine Mitwirkung der oder des Beauftragten in der Projektorganisation des Vorhabens vorgesehen werden.

⁵ Eine Vorabkontrolle ist nicht erforderlich, wenn im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, das Grundlage für die beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten bildet, die Art der Bearbeitung festgelegt und Schutzmassnahmen vorgesehen wurden.

§ 25. ¹ Soweit die Informationsbearbeitung durch Dritte gemäss § 6 IDG gesetzlich nicht geregelt ist, ergehen entsprechende Aufträge an Dritte schriftlich.

Auftragserteilung an Dritte

² Der Auftrag regelt insbesondere:

- a. den Gegenstand und den Umfang der übertragenen Aufgaben,
- b. den Umgang mit Personendaten,
- c. die Geheimhaltungsverpflichtungen,
- d. die Behandlung von Informationszugangsgesuchen,
- e. die zum Schutz der Informationen vorzukehrenden Massnahmen,
- f. die Kontrolle der Auftragserteilung,
- g. die bei Pflichtverletzung vorgesehenen Sanktionen,
- h. die Vertragsdauer und die Voraussetzungen der Vertragsauflösung.

³ Die vorgesetzte Stelle genehmigt Aufträge für das Bearbeiten besonderer Personendaten.

170.41 Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV)

Qualitäts-
sicherung

§ 26. ¹ Prüfungs- und Bewertungsstellen gemäss § 13 IDG sind die aufgrund der Verordnung über die Datenschutzzertifizierung vom 28. September 2007 (VDSZ)⁷ akkreditierten Zertifizierungsstellen. Die Bestimmungen der VDSZ⁷ über Gegenstand und Verfahren gelten sinngemäss.

² Die Aufgaben des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten gemäss Art. 9 und 10 VDSZ⁷ werden soweit erforderlich durch die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.

5. Abschnitt: Organisatorische Bestimmungen

Verantwortung
für den Daten-
schutz

§ 27. Bearbeiten mehrere öffentliche Organe Personendaten desselben Informationsbestands, regeln sie die Hauptverantwortung für den Datenschutz. Jedes Organ bleibt für seine eigene Datenbearbeitung verantwortlich.

Koordinations-
stelle IDG

§ 28. ¹ Die Staatskanzlei betreibt für die kantonale Verwaltung im Sinne von § 1 Abs. 3 eine Koordinationsstelle IDG. Die Koordinationsstelle

- a. unterstützt die öffentlichen Organe bei Umsetzung und Vollzug des IDG, insbesondere im Bereich der Informationstätigkeit von Amtes wegen und auf Gesuch,
- b. fördert die Information und die Weiterbildung der Mitarbeitenden im Bereich des IDG.

² Die Koordinationsstelle arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der oder dem Beauftragten für den Datenschutz zusammen.

³ Für den Verkehr mit der Koordinationsstelle bezeichnen die Direktionen je eine zentrale Ansprechperson.

Verkehr mit
der oder dem
Beauftragten
für den Daten-
schutz

§ 29. ¹ Die öffentlichen Organe des Kantons verkehren mit der oder dem Beauftragten für den Datenschutz direkt. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Tragweite erfolgt der Verkehr auf dem Dienstweg über die Direktion und unter Mitteilung an die Koordinationsstelle IDG.

² Die öffentlichen Organe des Kantons konsultieren die oder den Beauftragten für den Datenschutz frühzeitig bei Geschäften mit einem Bezug zu grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Fragen, insbesondere bei entsprechenden Rechtsetzungsprojekten.

§ 30. ¹ Die Einheiten der kantonalen Verwaltung teilen der Staatskanzlei auf dem Dienstweg jährlich zuhanden des Geschäftsberichtes mit: Bericht-
erstattung

- a. die Anzahl der im Berichtsjahr schriftlich eingereichten Gesuche um Informationszugang,
- b. die Anzahl der angenommenen und der ganz oder teilweise abgelehnten schriftlichen Gesuche,
- c. besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Bekanntgabe von Informationen.

² Die Staatskanzlei stellt der oder dem Beauftragten für den Datenschutz die Informationen für die Berichterstattung gemäss § 39 IDG zur Verfügung.

6. Abschnitt: Beauftragte oder Beauftragter für Datenschutz

§ 31. Die Direktion der Justiz und des Innern schlägt dem Regierungsrat eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz zur Wahl vor. Wahlvorschlag

§ 32. ¹ Die oder der Beauftragte für den Datenschutz verkehrt mit dem Regierungsrat über die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber. Diese oder dieser legt dem Regierungsrat die Berichte und Empfehlungen der oder des Beauftragten vor, die für die gesamte kantonale Verwaltung von Bedeutung sind. Verkehr
mit öffentlichen
Organen

² Die oder der Beauftragte verkehrt mit den kantonalen Verwaltungseinheiten direkt. Empfehlungen und Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung oder besonderer Tragweite teilt sie oder er auch der zentralen Ansprechperson der zuständigen Direktion und der Koordinationsstelle IDG mit.

³ Der Verkehr mit den übrigen öffentlichen Organen richtet sich nach den von diesen getroffenen organisatorischen Regelungen.

§ 33. Will das öffentliche Organ einer Empfehlung der oder des Beauftragten für den Datenschutz nicht folgen, erlässt es innert 60 Tagen nach deren Empfang eine begründete Verfügung. Empfehlungen

170.41 Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV)

7. Abschnitt: Rechtsschutz und Gebühren

Stellungnahme
bei Rekursen

§ 34. In verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren gegen kantonale Anordnungen, die sich auf das IDG oder diese Verordnung stützen, ist die Koordinationsstelle IDG zur Stellungnahme einzuladen.

Gebühren

§ 35. ¹ Soweit die vorliegende Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966⁵ und die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966⁴.

² Die Gebühren für die Gewährung des Informationszugangs richten sich nach dem Anhang zu dieser Verordnung.

³ Das öffentliche Organ verzichtet auf die Erhebung von Gebühren, wenn die Kosten der Gebührenerhebung den Gebührenbetrag übersteigen. Gebühren unter Fr. 50 werden nicht erhoben.

⁴ Kosten, die sich ausschliesslich aus der Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ergeben, werden bei der Festlegung der Gebühren nicht berücksichtigt.

⁵ Die Behörde kann auf die Gebührenerhebung verzichten oder die Gebühr herabsetzen, wenn sie das Zugangsgesuch ablehnt oder den Zugang nur teilweise gewährt.

Information
über voraus-
sichtliche
Kosten

§ 36. ¹ Übersteigen die voraussichtlichen Gesamtkosten Fr. 500, so informiert die Behörde die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller über die zu erwartende Höhe der Gebühr.

² Bestätigt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch nicht innert zehn Tagen, gilt es als zurückgezogen. Die Behörde weist die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller darauf hin.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Umsetzungs-
regelungen

§ 37. Die öffentlichen Organe treffen die zum Vollzug des IDG und dieser Verordnung erforderlichen Massnahmen innert zweier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 38. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Inkrafttreten

¹ [OS 63, 319](#); Begründung siehe [ABI 2008, 916](#).

² [LS 170.4](#).

³ [LS 172.11](#).

⁴ [LS 681](#).

⁵ [LS 682](#).

⁶ [SR 235.11](#).

⁷ [SR 235.13](#).

Anhang:

Gebührentarif für den Informationszugang (§ 35)

	Franken
1. Reproduktionen	
Fotokopie im Format A4 oder A3	
– ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	– .50
– ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	2.—
<hr/>	
Elektronische Kopie (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen) online übermittelt	
– ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	– .50
– ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	2.—
<hr/>	
Elektronische Kopie auf maschinenlesbarem Datenträger gespeichert, zusätzlich zum Seitenpreis	35.—
<hr/>	
Audio- oder Videoaufnahme, bespielt durch öffentliches Organ	
– pro Datenträger	35.—
<hr/>	
Papierabzüge von Fotografien, Film 16 oder 35 mm kopiert auf Videokassette sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen	nach Offerte
<hr/>	
2. Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang	
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten	
– pro Stunde	100.—
<hr/>	
Teilnahme am Informationszugang	
– pro Stunde	100.—
<hr/>	